

Amtliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der auf dem Flurstück 95/33 der Flur 4, Gemarkung Ganderkesee belegene Weg (Nebenanlage der Stedinger Straße in der Bauerschaft Bookholzberg I) wird gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung von der Jasminstraße bis in Höhe Tulpenstraße als Geh- und Radweg und ab Höhe Tulpenstraße bis zur Huder Straße als Radweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann

- schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg) oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.04.2015 (Nds. GVBl. S. 68) über das elektronische Gerichtspostfach erhoben werden.

gez.

Alice Gerken